

Liebe Mitbrüder,
ehrwürdige Schwestern,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

„Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.“

(aus dem Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel)

Wie es das Glaubensbekenntnis seit 1700 Jahren verkündet,
strahle uns zu Weihnachten Christus als Licht der Welt.

Der Sohn, gezeugt und nicht geschaffen, schenke uns Zuversicht.
Sein Kommen erfülle unser Herz mit Gnade und Frieden.

Wir danken für Ihren persönlichen Einsatz in der Seelsorge,
für Ihr Mitarbeiter sowie für Ihr Glaubenszeugnis
und wünschen

ein gnadenvolles Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Neue Jahr!

Blažene božične svetke i Božji blagoslov u Novom Ijetu!

Kegyelemteljes Karácsonyt és Isten áldotta Boldog Új Évet!

Latschi boschitscha, but bast taj sastipe ando nevo bersch!

+ Ägidius J. Zsifkovics
Bischof von Eisenstadt

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Michael Wüger
Generalvikar

Inhalt:**DOKUMENTATION**

 I. Kanzelwort zum Martinsfest 2025

GESETZE

 II. Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge
 III. Auflösung der Priestergemeinschaft „Unio Apostolica“ in der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

 IV. Epiphanie-Kollekte
 V. Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2026

PERSONALNACHRICHTEN

 VI. Diözesane Personalnachrichten
 VII. Todesfall
 VIII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2025

MITTEILUNGEN

 IX. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM**DOKUMENTATION****I. Kanzelwort zum Martinsfest 2025**

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Diözesanfamilie!

„Als die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn“, sagt die Heilige Schrift. Die neue Heilszeit hat mit der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus begonnen. Gottes verheiße Zeit ist der Anbruch seines Reiches. Wir leben in dieser neuen Zeit, auch jene, die Gott noch nicht kennen oder Gott leugnen und jene, die Gott suchen und an ihn glauben, allem Zweifel zum Trotz. Auch ihnen sind Gottesferne und Gottesfinsternis nicht fremd. Unsere Zeit ist eine geschenkte Zeit, eine Gnadenzeit, eine, der Gottes Gegenwart eingeschrieben ist.

Viele sagen: „Wir verstehen diese Zeit nicht mehr“. Sie sind überfordert, müde, haben resigniert, sie sind voller Ängste und Fragen. Sie sind ohne Zukunft, ohne Vergangenheit und ohne Gegenwart, aus der Zeit gefallen. Alte Menschen kennen Not, junge Menschen möchten der Not entkommen.

Jede Zeit fordert heraus, auch unsere: Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Unsicherheiten, Inflation, Übersteuerung, Pleiten, Einsamkeit, Verarmung, Entfremdung, mangelnde Solidarität, Verschuldung und Schuldzuweisungen, das Desinteresse am Menschen und die

Flucht in Abhängigkeiten. Auch das Ausgeliefertsein an Influencer und Meinungsmacher kann zerstören. Politik, Sozialpartner, Länder, Gemeinden, Wirtschaftsgiganten und Global Players, Marktentwickler und Finanzjongleure stolpern über ihre eigenen Entscheidungen. Wie können Spitäler finanziert und die Pflege garantiert werden? Werden sich noch Pädagoginnen und Lehrer finden, die sich das Spannungsfeld Schule antun? Wer wird politische Verantwortung übernehmen, sich der Kritik aussetzen mit allen politischen Abgründen und Umbrüchen? Wird es ein Recht auf Arbeit für alle geben, ein Leben jenseits der Armutsgrenze und Hilfe für jene, die gefallen sind, zu Fall gebracht wurden und auch bei uns immer noch ausgenutzt werden? Lohnt und nützt Arbeit? Auch künstliche Intelligenz wird die Menschen nicht ersetzen können, sie ist nicht leidenschaftlich und empathisch, sie tröstet nicht und gebiert weder Freude noch Tränen.

Die Zeit des heiligen Martin – eine zugemutete und kritische Zeit

Was hat das mit dem heiligen Martin, der vor 1700 Jahren gelebt hat, zu tun? Und was hat das alles mit uns zu tun, mit der Kirche, mit unserem Christsein, mit den Getauften und den Glaubenden? Viel, denn wir sind berufen, Anwälte der Hoffnung und Architekten der Liebe zu sein. Glaube blendet das Leben nicht aus und vertröstet nicht, Glaube ist keine Ideologie und kein Kulturmampf, sondern legt Hand an, setzt konkrete Schritte, gibt dem Denken Konturen und dem Leben Sinn und Ziel.

Der heilige Martin lebte in einer verwundeten Zeit. Völkerwanderungen, feindliche Übergriffe und Plündерungen, Zugriffe der Mächtigen und Armut, mangelnde Bildung und geknechtete Menschen. Aber auf ihn, den Heiligen von Tours, den Bischof der Armen, den Verkünder des Evangeliums und der greifbaren Liebe Gottes haben die Menschen gesetzt. Bei uns, in vielen Ländern und weit über die Grenzen der abgesteckten Welt hat er bleibende Spuren hinterlassen. Er teilte nicht nur den Mantel, er teilte sein Leben, seinen Glauben, seine Talente, sein Gut, seinen Mut, seine Aufbrüche und er baute Brücken zu Gott. Nach ihm haben es viele Frauen und Männer in der Kirche für die Menschheit getan, wir nennen sie Heilige, große und unbekannte, verstaubte und nahe. Sie und der heilige Martin waren weit weg von dem, was heute Mode schreibt, was in unserer subjektiven Erlebnisgesellschaft als Sinn, Authentizität und Daseinsglück verführerisch verkauft wird. Der heilige Konzilspapst Johannes XXIII., der unsere Diözese gegründet hat, hat zum „Aggiornamento“ aufgerufen, zur Öffnung und zum „Heutigwerden“ der Kirche. Diesem müssen wir uns als Martinsdiözese stellen, wenn wir für die Menschen da sein wollen.

Unsere Zeit – eine geschenkte und herausfordernde Zeit

Deshalb sollten wir den heiligen Martin für uns, unsere Zeit, für die Menschen um und mit uns entdecken: lebensnah, im Dialog mit der Welt und im Dialog mit Gott. Dafür braucht es Zeit: Die geschenkte Zeit, die genützte Zeit, die verschenkte Zeit, die geliehene und gewonnene Zeit, unsere konkrete Zeit. Die Flucht aus der Zeit in eine virtuelle Welt mit ihren Blasen, führt zu einer Unterschreitung der menschlichen Wirklichkeiten und baut an einer Scheinwelt der Verdächtigungen, Verschwörungen und der Entfremdungen. Diese Flucht trennt die Menschen vom Menschen und die Menschen von Gott. Gott aber lebt in keiner Scheinwelt, sondern in unserer konkreten Welt.

Christen müssen Menschen sein, die die Menschen mit Gott in Berührung bringen, die Menschen versöhnen und sich für die Menschen und für Gott aufreiben. Dafür braucht es Nähe, Sensibilität, offene Augen, Achtsamkeit, Liebe, Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, Zeit zu teilen und Zeit zu schenken. Als Christen orientieren wir uns an der Botschaft des Evangeliums, die nie harmlos ist, den Himmel offenhält und das Leben liebt, auch wenn es zur Last geworden ist. Jede Begegnung kann zu einer heilsamen Unterbrechung werden, die nicht zulässt, dass alles so bleibt, wie es ist.

Unsere Zeit – eine geteilte Zeit

Teilen und Zeit schenken kann sein: Kranke, Alte und Gebrechliche in den Spitälern, daheim und in den Pflegeheimen besuchen, Einkäufe tätigen, Fahrdienste

anbieten, besorgt Nachschau halten, zuhören, auch wenn die alten Lebenserzählungen immer neu aufgetischt werden, trösten und Mut zusprechen. Hospiz-, Palliativversorgung und Sterbegleitung dürfen nicht nur delegiert und ausgelagert werden. Kinder und junge Menschen aus ihren Sonderwelten herausholen, Widerspruch bieten, sie für die Schönheiten der Welt interessieren und vorleben, dass die Begegnung mehr ist als soziale Vernetzung.

Mit Schülern und Lernenden Aufgaben lösen, Nachhilfe leisten, Defizite ausloten, sie begleiten, besonders dann, wenn sie vom Leben zurückgeworfen, vergessen und aus der Spur gedrängt werden.

Es gibt zu viele einsame Menschen. Einsamkeit zerstört Leben und macht krank. Manche verdrängen und überlagern sie, andere greifen zu Drogen, Alkohol und Ersatzbefriedigungen. Einsamkeit betrifft nicht nur Menschen, die allein leben, sondern Familien, Kinder, junge und alte Menschen, im Beruf, Überforderte und Unterforderte, Ausgenützte und Gedemütiigte. Sie alle brauchen die heilende Nähe, die oft mehr ist als Psychologie und Therapie.

Allen diesen Menschen beizustehen, für sie Ohren und Augen aufzumachen, sie anzureden, für sie tätig zu werden und ihre Not zu kennen, entspricht einer echten Martinstat. Martinstaten werden nicht hinausposaunt, sie geschehen still und werden gesetzt, auch dann, wenn sich der Mensch dem Menschen, Gott und sich selbst gegenüber entfremdet.

Zeit für eine Martinsfamilie und Martinsgemeinschaft

In unseren Dekanaten, Seelsorgeräumen und Pfarren könnten viele Menschen ihre Bereitschaft zeigen, solche Martinstaten umzusetzen: Freiwillig, ehrenamtlich und verschwenderisch. Es darf und muss nicht alles finanziert, von der Kirche abgesegnet, vom Staat, vom Land, von den Gemeinden und von anderen Organisationen gestützt werden. Die Diakone haben eine besondere Verantwortung und Beauftragung für den Dienst an den Armen und den Einsatz an den Rändern. Mit den Diakonen könnten Frauen, Männer und viele junge Menschen die Aufgabe übernehmen, in unserer Diözese eine große Martinsfamilie wachsen zu lassen, deren Visitenkarte die helfende Tat ist. Eine Martinsgemeinschaft aufmerksamer, bescheidener und hilfsbereiter Menschen.

Papst Leo hat kürzlich zu einem umfassenden „Bündnis der Menschlichkeit“ aufgerufen: Dieses „ist nicht auf Macht, sondern auf Fürsorge, nicht auf Profit, sondern auf Geben, nicht auf Misstrauen, sondern auf Vertrauen gebaut.“

Liebe Brüder und Schwestern, ich danke allen, die erfinderisch, geistvoll und mit Hingabe Martinstaten setzen und allen, die Verantwortung übernehmen. Es

gibt viele bewundernswerte Initiativen in unserer Diözese, in unserer Gesellschaft, in Pfarren und Gemeinden und unzählige Heldinnen und Helden der Nächstenliebe. Sie handeln oft großzügig und weitherzig, ohne Gier und ohne Geiz.

Ich bitte Euch: Werden wir zu Handlangern des heiligen Martin! So können wir eine lebenswerte und liebenswerte Zukunft schreiben.

Gott segne Euch alle!

**Euer
Bischof Ägidius**

Der Hirtenbrief sollte am Sonntag, 9. November 2025 bei den Messen und Gottesdiensten, am Martinitag, 11. November oder um den Feiertag in allen Pfarren, Filialgemeinden und Klosterkirchen des Burgenlandes verlesen werden.

GESETZE

II. Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge

Präambel

Der Priester ist Mitglied des Presbyteriums der Diözese und daher in besonderer Weise Mitarbeiter des Bischofs im Dienst an den Gläubigen. Dies bedeutet für ihn eine hohe Verantwortung und erfordert von ihm die ständige Gesinnung der Brüderlichkeit, Verfügbarkeit und Opferbereitschaft im Hinblick auf die Anliegen und Erfordernisse der Diözese und des Presbyteriums in der Gemeinschaft mit den anderen Ämtern und Diensten in der Kirche.

I. Amtsbezeichnungen der Pfarrseelsorger

Unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechtsbuches sowie des diesbezüglichen Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz (AbI. ÖBK 1/1984) gelten in der Diözese Eisenstadt folgende Amtsbezeichnungen der Pfarrseelsorger:

1. Pfarrer

a) Jener Priester, dem die Pfarren eines Seelsorgeraumes oder Pfarrverbandes leitend übertragen sind (c. 526 § 1 CIC).

b) Jener Welt- oder Ordenspriester, dem eine – auch inkorporierte – Pfarre als Hirten übertragen ist (c. 515 § 1; 519; 520 § 1).

2. Pfarrmoderator

a) Ein nicht leitender Priester gemeinsam mit einem Pfarrer im Seelsorgeraum.

b) Jener Priester, den der Bischof nicht im vollen Sinne des c. 519 CIC sowie der diözesanen Bestimmungen zum Pfarrer bestellen kann oder aus bestimmten Gründen bestellen will.

3. Pfarrprovisor

Jener Priester, dem vorübergehend eine freie Pfarre zur Leitung übertragen wird (c. 539 CIC).

4. Pfarradministrator

Jener Priester, der Vertreter eines amtsbehinderten Pfarrers ist (c. 539 CIC).

5. Pfarrvikar

In der Diözese Eisenstadt jener Priester, der seinen priesterlichen Dienst seit mehreren Jahren ausübt und zur Mitarbeit einem selbständigen Pfarrseelsorger zugeteilt wird.

6. Kaplan

Jener Priester, der einem selbständigen Pfarrseelsorger zur Dienstleistung zugeteilt wird (im CIC „Vikar“ genannt vgl. c. 545 § 1 CIC).

7. Substitut

Jener Priester, der Vertreter eines vorübergehend abwesenden Pfarrers oder eines anderen Pfarrleiters ist (Urlaub, Krankheit etc.; c. 533 § 3 CIC).

8. Aushilfspriester

Jener Priester, der aus verschiedenen Gründen zur seelsorglichen Mithilfe in einer oder mehreren Pfarren beauftragt wird.

II. Ernennung, Versetzung und Absetzung

Die Ernennung, Versetzung und Absetzung eines Priesters in der Pfarrseelsorge erfolgen durch den Diözesanbischof nach den Vorschriften des Kirchlichen Rechtsbuches und in Beachtung der Richtlinien dieser Dienstordnung. Aufgrund des von der Kongregation für die Bischöfe mit Schreiben vom 12. September 2019 (Prot. N. 735/2005) rekognoszierten Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz und des von dieser Kongregation erlassenen Decretum Generale (vgl. AbI. ÖBK 80/2020) kann in der Diözese Eisenstadt gemäß c. 522 CIC von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Pfarrer für eine bestimmte Zeit zu ernennen, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Diese Vorgänge erfordern ein hohes Maß an Kommunikation auf allen Ebenen. Der Diözesanbischof bezieht die Personalkommission in seine Entscheidungen mit ein, ebenso den für die betreffende Pfarre bzw. den betreffenden Seelsorgeraum oder Pfarrverband zuständigen Dechanten (c. 524 CIC). In die Besetzung von Pfarren sowie die Versetzung bzw. Absetzung eines Priesters in der Pfarrseelsorge werden die betroffenen Pfarrgemeinderäte in der Person der Kuratoren/Kuratorinnen entsprechend involviert.

Dabei findet der Neue Pastorale Weg der Diözese sowie der Dienstpostenplan für die Besetzung von Pfarren bzw. die Anstellung von pfarrlichen Mitarbeitern Anwendung.

1. Ernennung, Versetzung und Absetzung eines Pfarrers

a) Ernennung eines Pfarrers

(1) Ist eine Pfarre/ein Seelsorgeraum frei geworden, wird diese/dieser für die in der Diözese Eisenstadt tätigen Priester zur Bewerbung ausgeschrieben.

Aus schwerwiegenden Gründen kann der Diözesanbischof von seinem Recht Gebrauch machen, keine Ausschreibung vorzunehmen (c. 523 CIC).

(2) Interessenten müssen sich innerhalb der festgesetzten Frist schriftlich beim Ordinariat melden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Erfolgreicher Abschluss der Berufseinführungsphase (c. 521 § 3 CIC);
- bei nicht-inkardinierten Priestern mindestens fünf Dienstjahre in der Diözese Eisenstadt.

(3) Bei der Besetzung einer Pfarre, die einer Ordensgemeinschaft zur Seelsorge anvertraut ist, hat der zuständige Ordensobere das Recht der Präsentation des Pfarrers. Dabei gelten für die Ernennung hinsichtlich der Berufseinführungsphase die gleichen Bestimmungen wie bei Weltgeistern, die erforderlichen fünf Dienstjahre in der Diözese sind nicht notwendig.

b) Bestellung einer kollegialen Leitung

Die solidarische Leitung, d. h. die Übertragung der Leitung einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder eines Seelsorgeraumes an mehrere Priester oder an eine Priestergemeinschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchenrechts (cc. 517 § 1 und 543 CIC).

c) Versetzung und Absetzung eines Pfarrers

(1) Der Pfarrer soll für die Anliegen und Erfordernisse der Diözese offen und bereit sein, bei entsprechender pastoraler Notwendigkeit die Pfarre(n) zu wechseln. Aus dieser Bereitschaft heraus wird er auf die Gläubigen seiner bisherigen(n) Pfarre(n) entsprechend einwirken, wenn sich diese für seinen Verbleib einsetzen.

(2) Diese kann über sein eigenes Ersuchen erfolgen.

(3) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Pfarrer verpflichtet werden, ein anderes Amt bzw. eine andere Aufgabe zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Versetzung bzw. Absetzung nach den Normen des Kirchenrechts (cc. 1740 ff und 1748 ff CIC).

(4) Sobald das Dekret über seine Versetzung bzw. Absetzung ergangen ist, hat der scheidende Pfarrer das Erforderliche zu veranlassen, damit sein Nachfolger möglichst bald die Übersiedlung in den Pfarrhof vornehmen kann. Auch der scheidende Pfarrer hat das Recht, die Räumlichkeiten an seinem neuen Wirkungsort ohne unnötigen Verzug beziehen zu können. Der ganze Vorgang soll im Geiste der Brüderlichkeit erfolgen.

(5) Die Enthebung eines Pfarrers, der eine Pfarre leitet, die einer Ordensgemeinschaft zur Seelsorge anvertraut ist, erfolgt über Vorschlag des Ordensoberen bzw. im Einvernehmen mit diesem.

2. Ernennung und Versetzung eines Pfarrmoderators, Ernennung und Enthebung eines Pfarrprovisors und Pfarradministrators

a) Die Ernennung zum Pfarrmoderator gemäß Pkt. I 2 a) und b) erfolgt dann, wenn ein nicht leitender Priester gemeinsam mit einem Pfarrer in einem Seelsorgeraum eingesetzt wird oder der Diözesanbischof den betreffenden Priester nicht im vollen Sinne des c. 519 CIC zum Pfarrer ernennen kann oder will.

Zum Pfarrprovisor einer Pfarre wird ein Priester ernannt, der die Leitung einer Pfarre vorübergehend übernimmt.

Zum Administrator einer Pfarre wird der Vertreter eines für längere Zeit (wegen Studium, Krankheit etc.) abwesenden und damit verhinderten oder amtsbehinderten Pfarrers oder Pfarrmoderators ernannt.

b) Die Versetzung eines Pfarrmoderators bzw. die Enthebung eines Pfarrprovisors und Pfarradministrators geschieht für gewöhnlich über dessen eigenes Ersuchen oder über Verfügung des Diözesanbischofs. Im letzteren Fall wird der betreffende Priester zeitgerecht darüber informiert, um ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

c) Bei einer vom Diözesanbischof angestrebten Versetzung bzw. Enthebung gelten hinsichtlich Übersiedlung etc. für den Pfarrmoderator, den Pfarrprovisor und den Pfarradministrator dieselben Richtlinien wie für den Pfarrer.

d) Hinsichtlich der Ernennung oder Enthebung eines Ordenspriesters, soweit es eine Ordensparre betrifft, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Ordensoberen zu pflegen.

3. Bestellung und Versetzung eines Pfarrvikars und Kaplans

a) Über die geplante Bestellung oder Versetzung eines Pfarrvikars und Kaplans sind der Betreffende und der gegenwärtige wie der vorgesehene unmittelbare Vorgesetzte rechtzeitig einzubeziehen.

b) Kann in den Gesprächen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und ist eine Versetzung notwendig, ist der Pfarrvikar und Kaplan verpflichtet, den betreffenden Posten zu übernehmen.

c) Jeder Pfarrvikar und Kaplan hat die Möglichkeit, seine Wünsche bezüglich einer Arbeitsstelle bekanntzugeben.

d) Neugeweihte Priester sollen mindestens zwei Jahre auf ihrer ersten Arbeitsstelle bleiben.

e) Hinsichtlich der Ernennung und Enthebung von Kaplänen oder Vikaren von Ordenspfarren gilt die gleiche Vorgangsweise [vgl. oben 2. d)].

III. Aufgabenverteilung in Pfarren, Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen mit mehreren Seelsorgern

Wirken mehrere Priester in einer Pfarre, in einem Pfarrverband oder in einem Seelsorgeraum, so tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Seelsorge, wobei einem dieser Priester die Leitung obliegt. Die Arbeitsverteilung erfolgt nach dem zu erarbeitenden Seelsorgekonzept, zu dessen Durchführung und Verwirklichung mindestens einmal im Monat eine Arbeitsbesprechung abgehalten werden soll.

Im Falle der Verhinderung des leitenden Priesters in einem Seelsorgeraum übernimmt ein in diesem Seelsorgeraum tätiger Pfarrmoderator die Leitung.

IV. Arbeitszeit

1. Der Natur des priesterlichen Dienstes entsprechend kann eine tägliche oder wöchentliche Stundenzahl für die Arbeitszeit nicht festgelegt werden.

2. Die Arbeitseinteilung soll so vorgenommen werden, dass der betreffende Priester seinen priesterlichen Verpflichtungen (Gebet, Messfeier, Feier der übrigen Sakramente, Exerzitien, spirituelle Fortbildung, Präventionsschulungen sowie Weiterbildungen im Bereich Gewaltschutz, Weiterbildung und andere seelsorgliche Aufgaben) nachkommen kann, weil sie als Dienstzeit gelten.

3. Pro Woche soll zumindest ein voller Tag dienstfrei sein. Sollten im Seelsorgeraum mehrere Priester tätig sein, so sollte dies einvernehmlich abgesprochen werden.

4. Pro Monat soll zusätzlich ein voller Tag zur Rekollektion (z.B. Einkehrtag im Dekanat) freigehalten werden.

5. An dienstfreien Tagen muss für pastorale Notfälle (z.B. Versehgänge) Vorsorge getroffen werden. Die eigene Erreichbarkeit oder die eines Vertreters muss gewährleistet sein.

V. Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen

1. Ein Priester hat sich der besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und dem ihnen, als kirchlichen Vertretern, entgegengebrachten Vertrauen bewusst zu sein.

2. Er verpflichtet sich, im seelsorglichen Kontakt mit diesen Personen eine sichere und respektvolle Umgebung zu bieten. Jede Form von physischer, psychischer, sexualisierter, emotionaler und spiritueller Gewalt widerspricht den Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche.

3. Er verpflichtet sich, die Verhaltensrichtlinien der Diözese Eisenstadt und der geltenden Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz einzuhalten. Zu widerhandeln zieht dienstrechtliche Konsequenzen nach sich.

4. Er ist verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich unverzüglich der diözesanen Ombudsstelle, der Stabsstelle für Prävention oder dem Generalvikar zu melden.

5. Ist ein Priester in Kenntnis eines gegen ihn gerichteten Verdachtes, muss er davon unverzüglich die Ombudsstelle, die Stabsstelle für Prävention oder den Generalvikar informieren.

6. Erweist sich der Verdacht nach objektiver Prüfung durch die zuständigen Instanzen als begründet, stellt dies einen Grund dar, den Priester mit sofortiger Wirkung freizustellen, wobei im Falle des Verdachts oder der Fortdauer der Verfehlung stufenweise weitere Schritte verfügt werden können.

VI. Schulverpflichtung

Der Priester in der Pfarrseelsorge soll nach Möglichkeit in den Schulen seines Pfarrbereiches Religionsunterricht übernehmen. Unabhängig davon soll er mit allen Schulen in seinem Pfarrbereich Kontakt halten.

VII. Urlaub

1. Ausmaß

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub in der Dauer von einem Monat im Jahr (c. 533 § 2), von dem er mindestens 14 Tage geschlossen beanspruchen soll.

2. Vertretung

Für die Urlaubsvertretung ist der Pfarrseelsorger zuständig. Die Urlaubstermine sind rechtzeitig einvernehmlich im Dekanat zu vereinbaren. Unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Bestimmungen können auch Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen gefeiert werden.

3. Unterbrechung

Eine Erkrankung während des Urlaubes unterbricht diesen. Als Nachweis ist dem Dechanten eine diesbezügliche ärztliche Bestätigung vorzulegen.

4. Krankenstand und Kuraufenthalt

Der Krankenstand und Kuraufenthalt werden vom Bischöflichen Ordinariat gewährt, wenn solche aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt gefordert werden.

VIII. Wohnung

1. Dienstwohnung

Der Priester in der Pfarrseelsorge hat Anspruch auf eine Dienstwohnung mit der Möglichkeit zu einer Haushaltshandlung.

2. Kaplanswohnung

Der Kaplan hat Anspruch auf möblierte Räume mit Nasszelle.

3. Vita communis und mensa communis

Wenn mehrere Priester in einem Pfarrhof wohnen, sollen die vita communis und die mensa communis gepflegt werden.

IX. Interessensvertretung

Der Priesterrat nimmt im Bedarfsfall auch die Interessensvertretung der Priester in deren dienstrechlichen Angelegenheiten wahr.

Die Vertretung der Priester gegenüber den öffentlichen Stellen obliegt dem Personalreferenten (Generalvikar der Diözese), in Angelegenheiten des Religionsunterrichtes dem/der Leiter/in des Schulamtes der Diözese. Fragen der Besoldung der Priester fallen in die Kompetenz des Wirtschaftsrates der Diözese bzw. der Wirtschaftlichen Generaldirektion der Diözese.

X. Beschwerden und Konflikte

Werden über Priester bei vorgesetzten Stellen Beschwerden, die dienstrechliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, vorgebracht, müssen die Betroffenen informiert werden. Diese können den Priesterrat um Intervention bei der entsprechend vorgesetzten Stelle ersuchen.

Konflikte über die Materie, die in dieser Dienstordnung geregelt ist, sollen zunächst an den Generalvikar herangetragen werden. Darüber hinaus steht jedem Priester der direkte Weg zum Diözesanbischof offen.

XI. Ausscheiden aus dem Klerikerstand

Sollte sich ein Priester trotz aller Bemühungen den Anforderungen seines Dienstes nicht mehr gewachsen fühlen und ein Ausscheiden aus dem Klerikerstand als einzigen Ausweg erachten, möge er diesen Schritt nur im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen und vor allem mit Rücksichtnahme auf die Gläubigen tun.

Das Ersuchen eines solchen Priesters um Weiterverwendung im kirchlichen Dienst (z. B. als Religionslehrer) soll in Übereinstimmung mit den kirchlichen Rechtsnormen Berücksichtigung finden.

XII. Pensionierung

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres hat jeder Priester das Recht auf Pensionierung, um die er entsprechend ansuchen kann. Er soll jedoch bei einer notwendigen Weiterverwendung in der Diözese einem diesbezüglichen Erfordernis offen sein. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres ist der Priester gebeten, schriftlich sein Amt dem Diözesanbischof zur Verfügung zu stellen (c. 538 §3 CIC).

Ernste gesundheitliche Gründe berechtigen zu einem Ansuchen um vorzeitige Pensionierung. Im letzteren Fall ist mit dem Ansuchen ein fachärztliches Attest beizubringen, in welchem die dauernde Berufsunfähigkeit bescheinigt wird.

Unbeschadet der Verpflichtung des Diözesanbischofs zur Versorgung der inkardinierten Priester sind diese gehalten, schon während ihrer Dienstzeit für ihren Ruhestand Vorsorge zu treffen, insbesondere was die Wohnmöglichkeit betrifft.

XIII. Sustentation und Vergütungen

Die Fragen der Sustentation und der Vergütungen werden durch die Sustentationsordnung geregelt.

XIV. Vorsorge für den Todesfall

1. Testament

In der Diözese Eisenstadt muss jeder Priester ein Testament haben.

Das Testament soll möglichst mit einem Notar erstellt und bei diesem hinterlegt werden. Eine Kopie ist in der Dokumentenmappe des Priesters abzulegen. Eine weitere Kopie soll in einem verschlossenen Kuvert im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt werden.

Bei der Kanzleivisitation und bei der Visitation durch den Dechanten wird überprüft, dass ein Testament erstellt wurde und vorliegt.

2. Geistliches Testament

Wenn ein Priester seiner Gemeinde oder seinen Mitbrüdern in Form eines geistlichen Testaments etwas sagen möchte, so ist dies nicht Teil der letztwilligen Verfügung und es soll getrennt davon verfasst und aufbewahrt werden.

3. Verfügungen für das Begräbnis

Anweisungen und Wünsche für das Begräbnis sollten schriftlich, getrennt vom Testament in einem eigenen Schreiben festgehalten werden. Dieses Schreiben ist in der Dokumentenmappe abzulegen und es kann auch im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt werden.

Sind solche Verfügungen nicht vorhanden ist beim Tod eines Priesters der Dechant gemäß Dekanatsordnung ermächtigt, das Testament in Gegenwart zweier Zeugen zu öffnen und bezüglich der Verfügungen über das Begräbnis einzusehen. Anschließend übergibt er das Testament an den zuständigen öffentlichen Notar.

4. Vorsorgevollmacht

Jeder Priester in der Diözese Eisenstadt ist dringend gebeten, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen.

Falls ein Priester durch ein unvorhergesehenes Ereignis (Krankheit, Unfall, etc.) nicht (mehr) für sich selbst entscheiden kann, wird durch die Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson benannt, die für den Priester wichtige Angelegenheiten – ausgenommen „höchstpersönliche Rechte“ – regeln kann.

Dem Beschluss des Priesterrates der Diözese Eisenstadt in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2025 folgend hat der hochwst. Herr Diözesanbischof die Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge in der vorliegenden Fassung am 2. Dezember 2025, Z: 99230, mit Rechtswirksamkeit vom 8. Dezember 2025, dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, in Kraft gesetzt.

III. Auflösung der Priestergemeinschaft „Unio Apostolica“ in der Diözese Eisenstadt

In der Sitzung des Priesterrates der Diözese Eisenstadt vom 9. Oktober 2025 wurde der Beschluss gefasst, die Tätigkeit der internationalen Priestergemeinschaft „Unio Apostolica“ im Bereich der Diözese Eisenstadt zu beenden und die Gemeinschaft in der Diözese Eisenstadt aufzulösen.

Gemäß diesem Beschluss des Priesterrates hat der hochwst. Herr Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 15. November 2025, Z. 57967/3 die Priestergemeinschaft „Unio Apostolica“ im Bereich der Diözese Eisenstadt aufgelöst.

Das vorhandene Vermögen dieser Priestervereinigung in der Diözese Eisenstadt wurde, wie vom Priesterrat

empfohlen, dem Priesterseminar der Diözese Eisenstadt übertragen.

PASTORALE PRAXIS

IV. Epiphanie - Kollekte

Das Hochfest der Erscheinung des Herrn am 6. Jänner ist zugleich auch das älteste Missionsfest der Katholischen Kirche. Seit Jahrzehnten wird auf Wunsch des Heiligen Vaters an diesem Hochfest für die Ausbildung von Priesteramtskandidaten in Afrika, Asien und Lateinamerika gesammelt.

Daher sind alle Pfarren aufgerufen, die **Missio-Sammlung „Für Priester aus allen Völkern“** gebührend zu unterstützen. Wenn auch die Sternsinger bei der Eucharistiefeier am **6. Jänner 2026** mitwirken, so sind dennoch die Kollekten dieses Tages an Missio zu überweisen, wie es die Vereinbarung der Österreichischen Bischofskonferenz vorsieht.

Unterlagen zur Missio-Sammlung erhalten die Pfarren zugeschickt. Diese Materialien gibt es auch online unter: <https://www.missio.at/priestersammlung-am-6-jaenner-2026/>

V. Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2026

Jänner

Für das Gebet mit dem Wort Gottes.

Wir beten, dass das Gebet mit dem Wort Gottes Nahrung für unser Leben und Quelle der Hoffnung in unseren Gemeinschaften sei und uns hilft, eine geschwisterlichere und missionarische Kirche aufzubauen.

Feber

Für Kinder mit unheilbaren Krankheiten.

Wir beten, dass die von unheilbaren Krankheiten betroffenen Kinder und ihre Familien die medizinische Betreuung und die notwendige Unterstützung erhalten, ohne je die Kraft und die Hoffnung zu verlieren.

März

Für Abrüstung und Frieden.

Wir beten, dass die Nationen in einer wirksamen Abrüstung vorankommen, besonders in der nuklearen Abrüstung, und dass die Verantwortlichen in der Welt

den Weg des Dialogs und der Diplomatie wählen statt der Gewalt.

April

Für Priester in Krisen.

Wir beten für die Priester, die mit Momenten der Krise in ihrer Berufung kämpfen, dass sie die ihnen nötige Begleitung finden und dass die Gemeinschaften sie mit Verständnis und Gebet unterstützen.

Mai

Für eine Ernährung für alle.

Wir beten, dass sich alle, von den großen Erzeugern bis zu den kleinen Verbrauchern, dafür einsetzen, die Vergeudung von Lebensmitteln zu vermeiden, und dass jede Person Zugang zu einer qualitätsvollen Nahrung hat.

Juni

Für die Werte des Sports.

Wir beten, dass der Sport ein Instrument des Friedens, der Begegnung und des Dialogs unter den Kulturen und Nationen sei und die Werte wie Respekt, Solidarität und persönliches Wachstum fördere.

Juli

Für den Respekt des menschlichen Lebens.

Wir beten um Respekt und die Verteidigung des menschlichen Lebens in jedem seiner Abschnitte, indem es als Gabe Gottes angesehen wird.

August

Für die Evangelisierung in den Städten.

Wir beten, dass es uns gelingt, in den großen Städten, die oft durch Anonymität und Einsamkeit gekennzeichnet sind, neue Formen zu finden, das Evangelium zu verkünden, und kreative Wege zur Gemeinschaftsbildung zu entdecken.

September

Für die Sorge um Wasser.

Wir beten um eine gerechte und nachhaltige Verwaltung des Wassers, einer überlebenswichtigen Ressource, so dass alle in gleicher Weise Zugang dazu haben.

Oktober

Für die Pastoral der mentalen Gesundheit.

Wir beten, dass sich die Pastoral der mentalen Gesundheit in der ganzen Kirche integriert, so dass sie zur Überwindung der Stigmatisierung und der Diskriminierung von Personen mit mentalen Erkrankungen hilft.

November

Für den rechten Gebrauch des Reichtums.

Wir beten um einen rechten Gebrauch des Reichtums, der nicht der Versuchung des Egoismus erliegt und sich immer in den Dienst des Gemeinwohls und der Solidarität mit denen stellt, die weniger haben.

Dezember

Für die Familien mit nur einem Elternteil.

Wir beten für die Familien, die die Erfahrung des Fehlens einer Mutter oder eines Vaters machen, dass sie in der Kirche Unterstützung und Begleitung finden, und im Glauben Hilfe und Kraft in schwierigen Zeiten.

PERSONALNACHRICHTEN

VI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Hochw. Herrn Mag. Josef M. Giefing, Pfarrer der Pfarren Marz und Rohrbach b. M., sowie Pfarrmoderator der Pfarre Schattendorf, zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes am Kogelberg“** (29. Juni 2025);

Hochw. Geistl. Rat Mag. Lic. Norbert Filipitsch MAS, Dechant und Stadtpfarrer in Pinkafeld, Leiter des „Seelsorgeraumes Zum Heiligsten Herzen Jesu“, zum **Koordinator der diözesanen Steuerungsgruppe für die Weiterführung des synodalen Prozesses** in der Diözese Eisenstadt (10. Oktober 2025);

Hochw. Michael Wolfgang Brien, Pfarrmoderator in Lockenhaus, Kogl, Pilgersdorf, Piringsdorf und Unterrabnitz, zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes Zur Mutter vom guten Rath“** (18. Oktober 2025);

Hochw. Geistl. Rat Mag. Karl Schlägl, Dechant und Pfarrer in Eberau, Gaas, Bildein, Deutsch Schützen, St. Kathrein und Moschendorf, zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes Maria Weinberg – Unteres Pinkatal“** (19. Oktober 2025);

Hochw. Herrn Kuruvila Augustine, Priester der Diözese Vijayapuram, Indien, zum **Aushilfspriester** der Stadtpfarre **Frauenkirchen** (11. November 2025).

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

Hochw. Kan. Dr. Richard Geier, Domkustos, Kreisdechant und Pfarrmoderator in St. Margarethen, als **Koordinator für die Weiterarbeit am synodalen Weg** in der Diözese Eisenstadt (10. Oktober 2025).

Hochw. Mag. Andreas Gold als **Kaplan der Stadtpfarre Pinkafeld** und der **Pfarren Grafenschachen und Kitzladen sowie der Lokalseelsorgestelle Sinnendorf**, die den „Seelsorgeraum Zum Heiligsten Herzen Jesu“ bilden (10. Dezember 2025).

3. Orden

Die Kongregation der Schwestern vom hl. Joseph von Tarbes in der Diözese Eisenstadt (Niederlassungen in Frauenkirchen, Eisenstadt und Güssing) wurde **mit Rechtswirksamkeit vom 15. November 2025** mit der **Priesterbegleitung im Alter** beauftragt.

4. Diözesane Mitarbeiter/innen

Herr Viktor Igáli-Igálfy (L), Liegenschaftsverwalter in der Liegenschaftsabteilung, **scheidet über eigenen Wunsch aus dem Dienst der Diözese Eisenstadt** aus (31. Oktober 2025).

5. Bischöfliche Auszeichnungen

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat Hochw. Herrn Josef Prieler, Ständiger Diakon, Rust, **zum Bischöflichen Geistlichen Rat ernannt** (6. Dezember 2025).

6. Staatliche Auszeichnungen

Großes Silbernes Ehrenzeichen des Landes Burgenland

GR Dipl.-Ing. Dr. Werner Pichler, Diakon (11. November 2025)

7. Adressen

Hochw. Günther Kroiss, Obere Hauptstraße 28, 7142 Illmitz

VII. Todesfall

Am 25. November 2025 verstarb im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt **Geistl. Rat Josef Wessely**, Pfarrer i. R., im 86. Lebensjahr, im 63. Jahr als Priester.

Josef Wessely wurde am 23. Februar 1940 in Horitschon geboren. Nach seinen Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Wien wurde er am 29. Juni 1963 von Bischof László zum Priester der Diözese Eisenstadt geweiht. Im ersten Jahr nach seiner Weihe wirkte er zunächst als Kaplan in Jennersdorf. Mit 1. September 1964 wurde er zum Pfarrvikar der Pfarre St. Michael i. B. ernannt. Ab 1967 wurde er in dieser Pfarre Pfarrprovisor, anschließend ab 1973 Pfarrverweser, ehe er mit 1. September 1979 zum Pfarrer der Pfarre St. Michael i. B. ernannt wurde. Bereits ab dem Jahr 1969 war ihm auch die Mitbetreuung der Pfarre Deutsch Tschantschendorf übertragen. Pfarrer Josef Wessely wirkte bis zu seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand im Jahr 2003 engagiert und segensreich als Seelsorger der Pfarren St. Michael i. B. und Deutsch Tschantschendorf. Er war Mitglied des Priesterrates, des Diözesankirchenrates und des Wirtschaftsrates der Diözese Eisenstadt. Nach seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand, den er in seiner Heimatpfarre Horitschon verbrachte, war er kurzzeitig mit der Mithilfe in den Pfarren Horitschon und Unterpetersdorf-Haschendorf betraut.

Pfarrer Josef Wessely war die theologische und pastorale Weiterbildung zeitlebens wichtig. Er blieb stets ein Lernender, der sich offen den Fragen seiner Zeit stellte. Als Mensch und Priester mit unverwechselbarem Charakter, der seinen eigenen Weg ging, wird er vielen Menschen in Erinnerung bleiben.

Der Verstorbene war Träger des Verdienstkreuzes des Landes Burgenland, Ehrenbürger und Ehrenringträger der Marktgemeinde St. Michael i. B. sowie Ehrenringträger der Gemeinde Rauchwart. Die Kirche würdigte sein langjähriges Wirken mit dem Titel Bischöflicher Geistlicher Rat.

Am 6. Dezember 2025 wurde der Verstorbene in der Pfarrkirche zur hl. Margareta in Horitschon feierlich aufgebahrt, wo das hl. Requiem für ihn gefeiert wurde. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Familiengrab auf dem Friedhof in Horitschon.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der Feier der heiligen Messe zu gedenken.

VIII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2025

1. St. Martinsorden in Gold

Helmut Thaller, Zurndorf (29.6.)
 Prof. Harald Mandl MAS BED, Mattersburg (27.8.)
 Gertrude Rielich, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (14.9.)
 DI Dr. Jürgen Frank, Sulz, Pf. Gerersdorf b. G. (28.9.)
 Sr. Chmielewska Vianney S.M.C.B., Rom (26.10.)
 Dr. Johann Kirisits, Stadtpf. Oberwart (9.11.)
 Annemarie Pronegg, Pf. Großpetersdorf (9.11.)
 Pfarrer Dr. Gerhard Harkam, Stadtschlaining (9.11.)
 Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank, Gols (9.11.)
 Friederike Pirninger, Stadtpf. Neusiedl a. S. (9.11.)
 Dr. Karl Mitterhöfer, Pf. Forchtenstein (9.11.)
 Brigitte Polstermüller, Pf. Großhöflein (13.11.)
 Matthias Leitgeb, Pf. Kobersdorf (30.11.)

2. St. Martinsorden in Silber

Albert Hafner, Dörfl, Pf. Steinberg a.d.R. (5.1.)
 Margarethe Markusich, Pama (2.2.)
 Magdalena Waba, Podersdorf a. S. (4.5.)
 Josef Csencsits, Harmisch, Pf. St. Kathrein (6.7.)
 Markus Wiesler, Deutsch Schützen (6.7.)
 Marianne Jandrisits, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (14.9.)
 Richard Schabhwütl, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (14.9.)
 Otto Fruhmann, Pf. Unterrabnitz (9.11.)
 HR Mag. Walter Roth, Pf. Pama (9.11.)
 Dr. Gabriele Kindshofer, Pf. Zurndorf (9.11.)

3. Verdienstmedaille in Gold

Ivo Šeparović, Kleinwarasdorf (14.6.)
 Cäcilia Gold, Baumgarten (29.6.)
 Apollonia Mangold, Baumgarten (29.6.)
 Eduard Nicka, Bad Tatzmannsdorf (8.7.)
 Martin Rielich, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (14.9.)
 Sabina Jandrisevits, Sulz, Pf. Gerersdorf b. G. (28.9.)
 Josef Hacker, Steingraben, Pf. Gerersdorf b. G. (28.9.)
 SR Franz Flasch, Pf. Unterrabnitz (9.11.)
 Katharina Karlich, Pf. Trausdorf a.d.W. (23.11.)
 Anna Kogler, Pf. Trausdorf a.d.W. (23.11.)
 Magdalena Pinterits, Klingenbach (23.11.)

4. Verdienstmedaille in Silber

Maria Werdenich, Pama (2.2.)
 Christine Simon, Kirchfidisch (10.5.)
 Emma Wagner, Kirchfidisch (10.5.)
 Rudolf Wagner, Kirchfidisch (10.5.)

MITTEILUNGEN

IX. Zur Kenntnisnahme

1. Kirchliche Statistik

Mit Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates und über E-Mail wurden den Pfarrseelsorgern die **Zählbögen** für die Kirchliche Statistik 2025 zugesandt. Alle Pfarren erhielten auch ein entsprechendes **Excel-Formular**, das sie an Stelle des Zählbogens ausfüllen und retournieren können.

Die Pfarrseelsorger wurden ersucht, dies zu erledigen und **bis 20. Feber 2026** per Post, per E-Mail (matrikenreferat@martinus.at) oder per Fax (02682/777 DW 259) **an das Matrikenreferat** der Diözese Eisenstadt zu senden. Falls die Zählbögen ausgefertigt werden, verbleibt ein Exemplar im Pfarrarchiv. Bei Verwendung des Excel-Formulars ist dies auszudrucken und im Pfarrarchiv zu verwahren.

Um rechtzeitige Erledigung wird ersucht, damit die Diözesanliste weitergeleitet werden kann.

2. Betriebsurlaub im Bischöflichen Ordinariat Weihnachtszeit 2025/2026

In der Zeit von **24. Dezember 2025 bis 6. Jänner 2026** halten alle Dienststellen der Diözese Eisenstadt einen Betriebsurlaub. Während dieser Zeit sind **alle Dienststellen im Bischofshof geschlossen. Parteienverkehr ist erst wieder ab 7. Jänner 2026** vorgesehen. Im **Notfall** kann jederzeit über den Dechant oder über die **dienstlichen Mobiltelefone von Generalvikar und Ordinariatskanzler** Kontakt mit der Diözesanleitung hergestellt werden.

3. Binations- und Trinationsbericht 2025/II

Dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ liegt ein Formblatt für die Meldung der Binations- und Trinationsmessen des zweiten Halbjahres 2025 bei. Die hochw. Mitbrüder werden gebeten, das ausgefüllte Formblatt bis **Ende Feber 2026** an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

Eisenstadt, 15. Dezember 2025

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Michael Wüger
Generalvikar

Herausgeber, Alleinhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt
Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.
Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777
E-Mail: office@martinus.at

Die „Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt“ sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.